

Prof. Dr. KARL POLAK, Mitglied des Staatsrates der DDR

Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR

Zum Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961

Der nachstehende Beitrag ist der gekürzte erste Abschnitt eines grundlegenden Referats, das Prof. Dr. Karl Polak am 27. Februar vor den Mitgliedern des Lehrkörpers der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Juristischen Fakultäten gehalten hat. Das Referat wird in der Zeitschrift „Staat und Recht“ Heft 4/1961 veröffentlicht werden.

D. Red.

Wollen wir den Platz bestimmen, den die Programatische Erklärung des Staatsrates der DDR — abgegeben durch seinen Vorsitzenden vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 — in der Entfaltung der volksdemokratischen Staatsmacht einnimmt, so können wir sagen, daß in ihr die in unserer Zeit herangereiften Fragen gestellt, der Reichtum unserer Erfahrungen beim sozialistischen Aufbau erfaßt und die hier wirkenden Gesetzmäßigkeiten ins Bewußtsein gerufen worden sind. Dadurch wurde die Schöpferkraft der Massen breiter entfaltet, und die Grundlagen für die sozialistische, die marxistisch-leninistische Staatspraxis in der hohen Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung, in die wir jetzt eintreten, wurden ausgebaut und gefestigt.

Der sich jetzt vollziehende weitere Aufbau des Sozialismus läßt die Blicke und das Verständnis der Massen von den äußeren Erscheinungen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung tiefer gehen zu den Gesetzmäßigkeiten, die hinter den Erscheinungen stehen und durch deren Erkenntnis erst die ganze Bedeutung der sozialistischen Umwälzung, ihre geschichtliche Notwendigkeit klar hervortritt.

In demselben Maße, wie die vor unser aller Augen sich vollziehende Umwälzung zum Sozialismus in das Bewußtsein der Menschen tritt und damit zur bestimmenden Praxis wird, entwickeln sich das sozialistische Bewußtsein und die sozialistische Praxis der Gesellschaftsmitglieder und damit die Kraft der sozialistischen Gesellschaft selbst, schälen sich das sozialistische Wesen und die sozialistische Gesetzmäßigkeit der bei uns sich entfaltenden Gesellschaftsordnung deutlicher heraus. Die Entfal-

lung des sozialistischen Aufbaus, die ja der Ausdruck der Entfaltung der Kräfte der sozialistischen Gesellschaft selbst ist, läßt notwendig auch mit Bezug auf den Staat und das Recht die sozialistischen Aufbauprinzipien als die entscheidenden immer stärker hervortreten.

Überwindung des bürgerlichen Rechtsbegriffs —
Herausarbeitung eines sozialistischen
Rechtsbegriffs

Mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen entwickeln sich auch ihre Formen; sie werden als sozialistische Formen bestimmter gegenüber den bürgerlichen und grenzen sich schärfer von ihnen ab. Es bildet sich schärfer das Spezifikum der sozialistischen Form heraus, die geschichtlich höher ist als die bürgerliche und diese als die geschichtlich niedere niederreißt und überwindet. Wenn also die sich entwickelnde Gesellschaftsordnung auf die allseitige Herausbildung einer höheren Form lossteuert — dann auch notwendig auf die Herausbildung des sozialistischen Rechts.

Heute wird sichtbar, daß wir, wenn wir uns in der wissenschaftlichen Arbeit nur auf die Frage des sozialistischen Staates konzentrieren, die Fragen des Rechts aber unbeachtet lassen, keinen Schritt vorwärts kommen werden. Wenn wir jetzt nicht mit derselben Vehemenz, mit der wir den Staatsbegriff sozialistisch umwälzten, auch den Rechtsbegriff sozialistisch umwälzen, dann bleibt der alte, bürgerliche Rechtsbegriff bestehen; denn einen anderen, dritten gibt es nicht. Kann aber der sozialistische Staat eine wirkliche Durchschlagskraft haben, wenn er selbst noch mit bürgerlichem Recht behaftet ist? Kann sich eine sozialistische Gesellschaftsordnung entwickeln, wenn sie nicht ganz von den bürgerlichen Rechtsvorstellungen und Rechtsbegriffen gereinigt ist? — Diesen Widerspruch, der immer unerträglicher wird, gilt es heute zu sehen und zu lösen.

In der Periode des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus, in der noch die Frage: „Wer — wen?“ steht, haben wir im Bewußtsein der Menschen